

Dr. Cornelia Ziehm

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Beschwerden der Zivilgesellschaft bei Verstößen von Unternehmen des Öl-, Gas- und Kohlesektors gegen die EU- Methan-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	S. 2
I. Ziel der Methan-Verordnung: Grundlegende Vermeidung und Verringerung hochklimawirksamer Methanemissionen bis 2030	S. 3
II. Unmittelbare Geltung der Methan-Verordnung, national zuständige Behörden, Sanktionen	S. 5
III. Geltungsbereich der Methan-Verordnung	S. 7
IV. Pflichten, Verbotstatbestände und Fristen im Einzelnen	S. 9
1. Methanemissionen im Öl- und Gassektor	S. 9
a) Überwachung und Berichterstattung	S. 10
b) Leckerkennung und -reparatur	S. 12
c) Verbot des Ausblasens und des routinemäßigen Abfackelns	S. 13
d) Sanierung nicht mehr operativer Anlagen	S. 14
2. Methanemissionen im Kohlesektor	S. 15
a) Überwachung und Berichterstattung für aktive ober- und untertägige Kohlebergwerke	S. 15
b) Verbot des Ausblasens und Abfackelns	S. 16
c) Sanierung stillgelegter oder aufgegebenen untertägiger Kohlebergwerke	S. 17
3. Methanemissionen in Zusammenhang mit dem Import von Rohöl, Erdgas und Kohle	S. 18
4. Tabellarische Übersicht	S. 22
V. Beschwerden der Zivilgesellschaft bei möglichen Verstößen gegen die Methan-Verordnung	S. 23
1. Materielle Beschwerdetatbestände	S. 23
a) Verstoß wegen fehlender, verspäteter, unvollständiger oder unrichtiger Berichte	S. 24
b) Verstoß wegen fehlender, verspäteter oder unzureichender LDAR-Programme oder -untersuchungen oder unterbliebener oder verzögerter Leckreparatur	S. 25
c) Verstoß wegen unzulässigen Ausblasens oder Abfackelns	S. 26
d) Verstoß wegen fehlender Unabhängigkeit beauftragter Prüfstellen oder LDAR-Dienstleister	S. 27
2. Beschwerdeführer	S. 30
3. Formelle Anforderungen	S. 31
a) Zuständige Behörde	S. 31
b) Keine Frist zur Beschwerdeeinreichung	S. 32
c) Schriftliche Beschwerde	S. 32

4. Begründungserfordernis	S. 34
a) Hinreichende Begründung eines möglichen Verstoßes	S. 34
b) Ausreichende Beweismittel	S. 35
5. Rechtsfolgen einer Beschwerde	S. 37
a) Einleitung behördlicher Untersuchungen, Durchführung nicht routinemäßiger Inspektionen	S. 37
b) Entscheidungs- und Unterrichtungspflichten	S. 39
c) Gebührenfreiheit der Beschwerde	S. 40

Zusammenfassung

Ziel der Methan-Verordnung ist die Vermeidung und grundlegende Verringerung hochklimawirksamer und gesundheitsrelevanter Methanemissionen im Energiesektor bis 2030 (und darüber hinaus). Die unmittelbar in den Mitgliedstaaten für den Öl-, Gas- und Kohlesektor geltende Methan-Verordnung sieht zur Zielerreichung nicht nur betriebliche und behördliche Überwachungs-, Berichts- und Reparaturpflichten sowie Verbotstatbestände vor. Sie etabliert darüber hinaus - vor dem Hintergrund der im Umwelt- und Klimaschutz allenthalben vorhandenen Vollzugsdefizite - ein eigenständiges Beschwerdeinstrument für die Zivilgesellschaft. Der europäische Gesetzgeber misst natürlichen und juristischen Personen - also jeder Privatperson sowie beispielsweise Umweltverbänden - mit der in Art. 7 Methan-Verordnung festgeschriebenen Beschwerdemöglichkeit direkt die Rolle von Verwaltungs- bzw. Vollzugshelfern zu.

Sämtliche aus der Methan-Verordnung folgenden Unternehmenspflichten und Verbotstatbestände können dabei Gegenstand einer Beschwerde sein, eine Beschränkung lediglich auf bestimmte Pflichten oder Verbotstatbestände der Verordnung ist nicht vorgesehen.

Erforderlich, aber explizit ausreichend für eine Beschwerde der Zivilgesellschaft ist die „bloße“ Möglichkeit eines Verstoßes gegen die Methan-Verordnung. Im Rahmen einer Beschwerde ist also kein Vortrag und sind also keine „Beweise“ in einem Umfang erforderlich, die einen Verstoß gegen die Methan-Verordnung abschließend belegen, erst recht nicht im Sinne einer wissenschaftlich lückenlosen Kausalkette. Dargelegt werden muss vom Beschwerdeführer allein die plausible Möglichkeit eines Verstoßes gegen die Methan-Verordnung, nicht hingegen eine bestimmte Wahrscheinlichkeit, erst recht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Es obliegt sodann der zuständigen Behörde, den geltend gemachten möglichen Verstoß durch Untersuchungen und Inspektionen zu bestätigen oder aber auszuräumen.

Erste betriebliche Pflichten sowie Verbote aus der Verordnung greifen schon in 2025, in den Folgejahren kommen sukzessive weitere hinzu. Ab sofort ist damit die Möglichkeit einer Beschwerde der Zivilgesellschaft bei der in dem jeweiligen Bundesland zuständigen Behörde zur tatsächlichen Durchsetzung eines effektiveren Klima- und Gesundheitsschutzes eröffnet.

I. Ziel der Methan-Verordnung: Grundlegende Vermeidung und Verringerung hochklimawirksamer Methanemissionen bis 2030

1. Das Europäische Parlament und der Rat haben am 13. Juni 2024 die „Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942“, ¹ kurz: *Methan-Verordnung*, beschlossen.

Mit der Methan-Verordnung reagiert die Union mit einem verbindlichen Regelungsinstrumentarium auf die *enorme Klimawirksamkeit und Gesundheitsrelevanz von Methan (CH₄)*. In den Erwägungsgründen der Methan-Verordnung heißt es insoweit:

„(1) Methan ist für rund ein Drittel der Klimaerwärmung verantwortlich; insgesamt trägt nur Kohlendioxid (CO₂) in noch höherem Maße zum Klimawandel bei. Die Methanmenge in der Atmosphäre ist im vergangenen Jahrzehnt weltweit stark angestiegen.

(2) Der im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) eingesetzte Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) veröffentlichte in seinem Sechsten Sachstandsbericht die Feststellung, dass bis 2030 eine starke Verringerung der anthropogenen Methanemissionen erforderlich ist, um die globale Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen. Aus diesem Bericht geht hervor, dass Methan zwar eine kürzere Verweildauer in der Erdatmosphäre (10 bis 12 Jahre) als CO₂ (Hunderte von Jahren) hat, sein Treibhauseffekt über einen Zeitraum von 20 Jahren jedoch mehr als 80-mal größer ist als der von CO₂. Nach Angaben des IPCC verfügt Methan über ein 29,8-mal höheres Erderwärmungspotenzial als CO₂ in einem Zeitraum von 100 Jahren, während es in einem Zeitraum von 20 Jahren 82,5-mal wirkungsvoller ist.

(3) Aus dem Bericht mit dem Titel „Luftqualität in Europa - 2020“ der Europäische Umweltagentur geht hervor, dass Methan ein Vorläufergas für schädliches bodennahes Ozon ist und zur Luftverschmutzung beiträgt. Die Bekämpfung der Methanemissionen würde nicht nur Umwelt und Klima betreffen, sondern auch den Schutz der menschlichen Gesundheit verbessern.

(4) Jüngsten Schätzungen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Koalition für Klima und saubere Luft (CCAC) zufolge könnte durch die Verringerung der Methanemissionen - auf der Grundlage der von verfügbaren gezielten Maßnahmen und von zusätzlichen Maßnahmen im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen - um 45 % bis 2030 ein Anstieg der Erderwärmung um 0,3°C bis 2045 vermieden werden.“

¹ ABl. L 61 v. 17. Juli 2024, S. 1.

2. Ziel der Methan-Verordnung ist dementsprechend die Vermeidung und grundlegende Verringerung von Methanemissionen im Energiesektor. Die Verordnung ist ein wichtiger Baustein des „Fit for 55“-Pakets der Union, um den globalen Methanausstoß bis zum Jahr 2030 drastisch zu reduzieren und die Treibhausgasemissionen insgesamt um 55 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken. 77 Prozent aller für 2030 prognostizierten Methanemissionen im Zusammenhang mit Öl, Gas und Kohle können, so der Unionsgesetzgeber, aus sozialer und ökologischer Sicht kosteneffizient reduziert werden. Das bedeutet einen maßgeblichen Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C und ermöglicht der Union zugleich, bei der Bekämpfung von Methanemissionen und der Stärkung ihrer Energiesicherheit tatsächlich eine Führungsrolle zu übernehmen (vgl. 7. Erwägungsgrund Methan-Verordnung).

In der Methan-Verordnung werden für den Energiesektor erstmals unionsweit Vorschriften für die genaue Messung, Quantifizierung, Überwachung, Meldung und Prüfung von Methanemissionen sowie konkrete Verbotstatbestände festgelegt (vgl. 85. Erwägungsgrund, Art. 1 Abs. 1 Methan-Verordnung).

Denn die in der Verordnung (EU) 2021/1119² für 2030 normierten Treibhausgasemissionsreduktionsziele der Union und die verbindlichen nationalen Emissionsreduktionsziele gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 erstrecken sich zwar auch auf Methanemissionen. Allerdings gab es bislang keinen Rechtsrahmen der Union, der spezifische Maßnahmen zur Verringerung von anthropogenen Methanemissionen im Energiesektor vorsah. Die Richtlinie 2010/75/EU³ erfasst ihrerseits zwar

² Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 v. 19. Juni 2018, S. 26).

³ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 v. 17. Dezember 2010, S. 17).

Methanemissionen aus der Raffination von Mineralöl und Gas, aber nicht Methanemissionen aus anderen Tätigkeiten im Energiesektor. Auch über die Methanemissionen bei Raffination fehlt es zudem an ausreichenden und validen Kenntnissen.

Die Methan-Verordnung schließt diese Lücke. Sie adressiert dabei maßgeblich gerade auch den Vollzug, um *tatsächlich* durch Vermeidung und Reduktion von Methanemissionen aus dem Energiesektor unmittelbar effektiven Klima- und Gesundheitsschutz sicherzustellen.

3. Die Verordnung sieht dafür nicht nur betriebliche und behördliche Überwachungs-, Berichts- und Reparaturpflichten sowie Verbotstatbestände vor. Sie etabliert - vor dem Hintergrund der im Umwelt- und Klimaschutz allenthalben vorhandenen Vollzugsdefizite - darüber hinaus ein eigenständiges *Beschwerdeinstrument für die Zivilgesellschaft*.

Indem jede natürliche oder juristische Person bei der jeweils in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörde bei einem möglichen Verstoß gegen die Methan-Verordnung *Beschwerde* einreichen kann (vgl. Art. 7 Methan-Verordnung, dazu im Einzelnen unten Ziffer V.), misst der europäische Gesetzgeber der Zivilgesellschaft direkt die Rolle einer Verwaltungs- bzw. Vollzugshelferin zu.

II. Unmittelbare Geltung der Methan-Verordnung, national zuständige Behörden, Sanktionen

1. Die Methan-Verordnung ist entsprechend ihrem Art. 38 am 5. August 2024 in Kraft getreten.

Ihre Vorgaben gelten seitdem gemäß Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Das heißt, sie haben - auch ohne materiellen nationalen

Umsetzungsakt - unmittelbare Wirkung, da sie hinreichend klar, genau und relevant sind.⁴

Erste betriebliche und behördliche Pflichten sowie Verbote aus der Verordnung greifen damit schon in 2025, in den Folgejahren kommen sukzessive weitere hinzu (dazu im Einzelnen unten Ziffer IV.).

2. Die Mitgliedstaaten mussten bis 5. Februar 2025 die in ihrem Hoheitsbereich die für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Methan-Verordnung zuständigen Behörden bestimmen und die Namen und Kontaktangaben ihrer zuständigen Behörden der Kommission mitteilen (Art. 4 Abs. 1 Methan-Verordnung). Auf dieser Grundlage wiederum veröffentlicht die Kommission gemäß Art. 4 Abs. 2 Methan-Verordnung ihrerseits eine Liste der zuständigen Behörden und aktualisiert diese regelmäßig.⁵

Die Überwachung und Durchsetzung der Methanverordnung in Deutschland soll (voraussichtlich) durch die Überwachungsbehörden der Bundesländer erfolgen.⁶ Das sind regelmäßig die in dem jeweiligen Bundesland für den Immissionsschutz zuständigen Behörden wie beispielsweise Gewerbeaufsichtsämter oder Staatliche Umweltämter.⁷ Erst teilweise sind die in den Bundesländern zuständigen Behörden benannt worden.⁸ Die jährliche Berichterstattung der Emissionen soll (voraussichtlich) dem Umweltbundesamt (UBA) obliegen.⁹ Koordiniert wird die Verordnung in Deutschland im Bundeswirtschaftsministerium (BMWK).

⁴ St. Rspr. des EuGH, vgl. nur Urt. v. 14. Dezember 1971 - Rs. 43-71, Politi ./ Finanzministerium der italienischen Republik, ECLI:EU:C:1971:122.

⁵ Da bislang die einschlägigen Informationen noch nicht aus den bzw. allen Mitgliedstaaten erfolgt sind, gibt es auch die Kommissionsliste noch nicht.

⁶ Bislang fehlt es in Deutschland allerdings noch an einer entsprechenden nationalen Durchführungsverordnung zur Methan-Verordnung.

⁷ Siehe Fn. 6.

⁸ Siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/treibhausgas-emissionen/europaeische-methanverordnung>, abgerufen am 12.6.2025.

⁹ Siehe Fn. 6.

3. Bis 5. August 2025 muss Deutschland überdies Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Methan-Verordnung zu verhängen sind, erlassen und alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Durchführungsverordnung.

Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Weitere konkrete Anforderungen an die auf nationaler Ebene festzulegenden Sanktionsmaßnahmen enthält Art. 33 Methan-Verordnung.

III. Geltungsbereich der Methan-Verordnung

1. Die Methan-Verordnung betrifft „nur“ das Reduktionspotenzial von Methanemissionen aus dem Energiesektor.¹⁰ Sie enthält konkret in Bezug auf den Öl-, Gas- und Kohlesektor in der Union detaillierte Vorschriften

„für die genaue Messung, Quantifizierung, Überwachung, Meldung und Prüfung von Methanemissionen sowie für die Reduzierung dieser Emissionen, auch durch Untersuchungen zur Leckerkennung und -reparatur, Reparaturverpflichtungen und Beschränkungen für das Ausblasen und Abfackeln“ (Art. 1 Abs. 1 Methan-Verordnung).

Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich nach Art.1 Abs. 2 lit. a) – d) Methan-Verordnung Methanemissionen aus

- der Exploration und Förderung von Rohöl und Erdgas sowie aus der Sammlung und Verarbeitung von Erdgas;

¹⁰ Die Bereiche Landwirtschaft sowie Landnutzung, Landnutzungsänderungen u. Forstwirtschaft (LULUCF) werden in der „Lastenteilungsverordnung“ adressiert. Diese gibt vor, dass in den von der Verordnung erfassten Sektoren bis 2030 die Treibhausgasemissionen gegenüber 2005 um 40 Prozent gesenkt werden müssen.

- aus inaktiven Bohrlöchern, vorübergehend verfüllten Bohrlöchern und dauerhaft verfüllten und aufgegebenen Bohrlöchern;
- aus dem Transport und der Verteilung von Erdgas;¹¹
- der unterirdischen Speicherung von Erdgas und Tätigkeiten in Terminals und Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG), einschließlich Verflüssigung und Wiederverdampfung;
- aus aktiven untertägigen und übertägigen Kohlebergwerke, stillgelegten und aufgegebenen untertägigen Kohlebergwerken sowie
- nach Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Kapitel 5 Methan-Verordnung auch die außerhalb der Europäischen Union entstehenden Methanemissionen von Rohöl, Erdgas und Kohle, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden.

2. „Methanemissionen“ im Sinne der Verordnung sind

„alle direkten Emissionen aus jedweder Komponente, unabhängig davon, ob sie auf Ausblasen, unvollständige Verbrennung beim Abfackeln oder auf Lecks zurückzuführen sind“ (Art. 2 Nr. 1 Methan-Verordnung).

Erfasst sind mithin sowohl beabsichtigte als auch unbeabsichtigte Methanemissionen eines in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Betreibers, Unternehmens, Bergwerksbetreibers oder Importeurs.¹²

¹¹ Ausgenommen sind allein Messsysteme an den Endverbrauchspunkten und den sich auf dem Privateigentum der Endkunden befindlichen Teilen von Anschlussleitungen zwischen dem Verteilernetz und Messsystem, vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. c) Methan-Verordnung.

¹² „Betreiber“ im Sinne der Verordnung ist jede natürliche oder juristische Person, die eine Betriebseinheit betreibt oder kontrolliert oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsgewalt über den technischen Betrieb einer Betriebseinheit übertragen wurde (Art. 2 Nr. 3 Methan-Verordnung). „Unternehmen“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausübt: Exploration und Förderung von Öl und fossilem Gas, Sammlung und Verarbeitung von fossilem Gas sowie Fernleitung, Verteilung und Untertagespeicherung von Gas, auch in Bezug auf LNG (Art. 2 Nr. 23 Methan-Verordnung). „Bergwerksbetreiber“ meint jede natürliche oder

IV. Pflichten, Verbotstatbestände und Fristen im Einzelnen

Die Öl-, Gas- und Kohleunternehmen in der Union müssen künftig ihre Methanemissionen entlang der gesamten Lieferkette nach den höchsten Überwachungsstandards messen, überwachen, melden und überprüfen. Sie müssen regelmäßig Bericht über die an der Quelle quantifizierten und auf Standortebene gemessenen Methanemissionen erstatten. Die Methan-Verordnung enthält zudem Verbotstatbestände mit Blick auf das Abfackeln und Ausblasen.

Konkret ergeben sich - differenziert nach Öl- und Gassektor, Kohlesektor und Importen von Rohöl, Erdgas und Kohle - im Wesentlichen die folgenden Pflichten, Verbotstatbestände und Fristen aus der Methan-Verordnung:

1. Methanemissionen im Öl- und Gassektor

Öl- und Gasunternehmen unterliegen neben *Überwachungs- und Berichtspflichten* aus Art. 12 Methan-Verordnung einer grundsätzlichen *Emissionsminderungspflicht* (Art. 13 Methan-Verordnung). Diese wird gemäß Art. 14 Methan-Verordnung durch *Pflichten zur Leckerkennung und -reparatur* sowie *Verbote bzw. Beschränkungen des Ausblasens und Abfackelns* nach Art. 15 Methan-Verordnung konkretisiert.

juristische Person, die ein Kohlebergwerk betreibt oder kontrolliert oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsgewalt über den technischen Betrieb eines Kohlebergwerks übertragen wurde (Art. 2 Nr. 12 Methan-Verordnung). „Importeur“ im Sinne der Verordnung ist schließlich eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Rohöl, Erdgas oder Kohle aus einem Drittland auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt, einschließlich jeder in der Union niedergelassen natürlichen oder juristischen Person, die dazu bestellt wurde, die nach Kapitel 5 der vorliegenden Verordnung vorgeschriebenen Angelegenheiten und Formalitäten zu erledigen (Art. 2 Nr. 59 Methan-Verordnung). Im Rahmen des Gutachtens wird zumeist übergreifend der Begriff des „Unternehmens“ verwandt.

a) Überwachung und Berichterstattung

aa) Bereits zum 5. August 2025 müssen Öl- und Gasunternehmen Schätzberichte mit Blick auf ihre Methanemissionen vorlegen. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Methan-Verordnung müssen sie dafür die *geschätzten Methanemissionen an der Quelle* unter Verwendung von zumindest allgemeinen Emissionsfaktoren für alle Quellen quantifizieren.

„Quelle“ im Sinne der Methan-Verordnung bezeichnet dabei „eine Komponente oder eine geologische Struktur, aus der beabsichtigt oder unbeabsichtigt, intermittierend oder permanent Methan in die Atmosphäre freigesetzt wird“ (Art. 2 Nr. 15 Methan-Verordnung).

Der Begriff des „Erdgases“ umfasst alle Formen von Erdgas, also auch liquified natural gas (LNG). Auch die Betreiber von LNG-Anlagen sind damit verpflichtet, schon bis 5. August 2025 über die geschätzten Methanemissionen zu berichten; ebenso die Betreiber von Anlagen zur Erdgasverteilung (siehe oben und Art. 1 Abs. 2 lit. c) Methan-Verordnung).

bb) Die jeweils auf Länderebene zuständigen Behörde wiederum müssen diese Schätzberichte der Öffentlichkeit (und der Kommission) innerhalb von drei Monaten nach ihrer Vorlage durch die Unternehmen zugänglich machen (Art. 12 Abs. 8 Methan-Verordnung).

Die Veröffentlichung dieser (sowie aller weiteren nach Methan-Verordnung zu erstellenden) Berichte muss durch die zuständige Behörde nach Art. 5 Abs. 4 Methan-Verordnung

unentgeltlich auf einer dafür vorgesehenen Website und in einem frei zugänglichen, herunterladbaren und maschinenlesbaren Format erfolgen.

Methanemissionen sollen mithin nicht länger „geheim“ bzw. unbekannt bleiben, sondern mit dieser Überwachungs- und Berichtspflicht (und den folgenden Vorgaben) teils erstmals überhaupt ermittelt und größtmöglich transparent gemacht werden, um eine tatsächlich wirksame Vermeidung und Reduktion zu gewährleisten. Art. 5 Abs. 4 Methan-Verordnung räumt

der Behörde keine Frist für die Veröffentlichung ein, so dass diese, auch um dem Ziel der Minderung von Methanemissionen und dem Beschwerdeinstrument des Art. 7 Abs. 1 Methan-Verordnung zu entsprechen, unmittelbar nach Vorlage des Berichts durch das jeweilige Unternehmen erfolgen muss.

cc) Bis 5. Februar 2026 sind sodann Messberichte der Methanemissionen an der Quelle für selbst betriebene Betriebseinheiten bzw. bis zum 5. Februar 2027 für nicht selbst betriebene Betriebseinheiten vorzulegen (Art. 12 Abs. 2 Methan-Verordnung).

Bis 5. Februar 2027 und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres sind Messberichte bei selbst betriebenem Betriebseinheiten für die Methanemissionen an der Quelle zu ergänzen durch Messungen der Methanemissionen auf Standortebene, um die Bewertung der nach Standorten aggregierten Schätzungen der Methanemissionen an der Quelle und den Vergleich mit diesen zu ermöglichen. Für nicht selbst betriebene Betriebseinheiten ist das bis zum 5. Februar 2028 und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres vorgeschrieben (Art. 12 Abs. 3 UAbs. 1 Methan-Verordnung). Die „*Methanemissionen auf Standortebene*“ umfassen dabei alle Quellen von Methanemissionen innerhalb eines Standorts (Art. 2 Nr. 21 Methan-Verordnung).

Auch die Berichte nach Art. 12 Abs. 2, 3 Methan-Verordnung sind jeweils entsprechend Art. 12 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Methan-Verordnung (siehe oben) zu veröffentlichen.

Die Berichte nach Art. 12 Abs. 3 UAbs. 1 Methan-Verordnung sind gemäß Art. 12 Abs. 3 UAbs. 2 Methan-Verordnung vor Einreichung bei den zuständigen Behörden von einer Prüfstelle zu bewerten, sie müssen einen gemäß Art. 8 Methan-Verordnung ausgestellten Prüfungsvermerk enthalten (zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfstelle im Einzelnen unten V.1.d)).

b) Leckerkennung und -reparatur

aa) Öl- und Gasunternehmen sind nach Art. 14 Abs. 1 Methan-Verordnung ferner verpflichtet, ihre Anlagen regelmäßig im Rahmen sogenannter „LDAR-Untersuchungen“ (Leak Detection and Repair Survey) zu überprüfen, um Methanlecks innerhalb bestimmter Fristen zu identifizieren und zu reparieren.

Sie müssen bis zum 5. Mai 2025 ein umfassendes Programm zur Leckerkennung und -reparatur („LDAR-Programm“) vorlegen und bis zum 5. August 2025 erste LDAR-Untersuchungen bei bestehenden Standorten durchführen (Art. 14 Abs. 2 UAbs. 2 Methan-Verordnung).

Für neue Standorte muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Aufnahme des Betriebs ein LDAR-Programm vorgelegt und innerhalb von neun Monaten nach Betriebsaufnahme eine erste LDAR-Untersuchung durchgeführt werden (Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 UAbs. 3 Methan-Verordnung).

bb) Eine Reparatur muss unmittelbar nach der Erkennung eines Lecks erfolgen. Kann die Reparatur ausnahmsweise nicht unmittelbar nach der Erkennung durchgeführt werden, so ist sie so bald wie möglich, spätestens jedoch fünf Tage nach der Erkennung zu versuchen und innerhalb von 30 Tagen nach der Erkennung abzuschließen (Art. 14 Abs. 9 Methan-Verordnung). Bei einem Reparaturaufschub sind der zuständigen Behörde unverzüglich alle erforderlichen Nachweise vorzulegen, die die Entscheidung, die Reparatur aufzuschieben, rechtfertigen. Eine Entscheidung über den Aufschub einer Reparatur aus Sicherheitsgründen oder aufgrund von verwaltungstechnischen oder technischen Erwägungen muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden und ist in die Reparatur- und Überwachungszeitpläne aufzunehmen (Art. 14 Abs. 10 UAbs. 2 Methan-Verordnung).

cc) LDAR-Untersuchungen und -Programme müssen qualitätsgesichert sein. Dafür verlangt Art. 14 Abs. 15, 16 Methan-Verordnung, dass LDAR-Dienstleister und Betreiber die Anforderungen einschlägiger Zertifizierungs- und Akkreditierungssysteme oder gleichwertiger

Qualifikationssysteme erfüllen (zu den Akkreditierungserfordernissen im Einzelnen unten V.1.d)).

c) Verbot des Ausblasens und des routinemäßigen Abfackelns

aa) Das Ausblasen („venting“) und routinemäßige Abfackeln („flairing“) ist künftig verboten und auf Notfälle, technische Störungen oder sicherheitsbedingte Situationen beschränkt (Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Methan-Verordnung). Für unvermeidbare und unbedingt notwendige Vorgänge gilt eine in Art. 16 Methan-Verordnung im Detail geregelte Meldepflicht (Art. 15 Abs. 3 Methan-Verordnung).

bb) Um „Schutzbehauptungen“ seitens der Unternehmen von vornherein vorzubeugen, definieren Art. 2 Nr. 35, Nr. 36 Methan-Verordnung den Ausnahmetatbestand eines „Notfalls“ bzw. einer „Betriebsstörung“ wie folgt:

„Nr. 35 „Notfall“ bezeichnet eine vorübergehende, unerwartete, selten eintretende Situation, in der Methanemissionen unvermeidbar und notwendig sind, um unmittelbar bevorstehende und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Sicherheit, die Gesundheit oder die Umwelt abzuwenden, und schließt Situationen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen eintreten, nicht mit ein:

a) Versäumnis des Betreibers, geeignete Ausrüstung mit ausreichender Kapazität für die erwartete oder tatsächliche Förderrate und den erwarteten oder tatsächlichen Förderdruck zu installieren;

b) Versäumnis des Betreibers, die Förderung zu begrenzen, falls die Förderrate die Kapazität der betreffenden Ausrüstung oder des Sammelsystems übersteigt, es sei denn, die überschüssige Fördermenge ist auf einen Notfall in nachgelagerten Prozessen, eine Betriebsstörung oder eine außerplanmäßige Reparatur zurückzuführen und dauert nicht länger als acht Stunden ab dem Zeitpunkt der Meldung des nachgelagerten Kapazitätsproblems;

c) planmäßige Wartung;

d) Fahrlässigkeit des Betreibers;

e) wiederholte Ausfälle, d. h. vier oder mehr Ausfälle desselben Ausrüstungsteils innerhalb der vorangegangenen 30 Tage.

Nr. 36 „Betriebsstörung“ bezeichnet einen plötzlichen, unvermeidlichen Ausfall von Ausrüstung, der sich der angemessenen Kontrolle des Betreibers entzieht und der zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Betriebs führt, bei dem es sich jedoch nicht um einen Ausfall von Ausrüstung handelt, der ganz oder teilweise auf mangelhafte Wartung,

fahrlässigen Betrieb oder einen sonstigen vermeidbaren Grund zurückzuführen ist.“

cc) In den Fällen, in denen ein Ausblasen gemäß Art. 15 Abs. 2 und 3 Methan-Verordnung ausnahmsweise erlaubt ist, darf dieses durch die Betreiber nur dann erfolgen, wenn das Abfackeln technisch nicht durchführbar ist, weil die Flamme nicht entzündet oder aufrechterhalten werden kann, die Sicherheit des Betriebs oder des Personals gefährdet oder in Bezug auf die Emissionen schlechtere Umweltauswirkungen hätte (Art. 15 Abs. 4 Methan-Verordnung).

Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß Art. 15 Abs. 2 und 3 ist Abfackeln überdies nur dann erlaubt, wenn eine Wiedereinspeisung, Nutzung vor Ort, Lagerung zur späteren Nutzung oder Weiterleitung des Methans an einen Markt aus anderen Gründen als wirtschaftlichen Erwägungen nicht durchführbar ist. Die Betreiber müssen dafür im Rahmen der Berichterstattungspflichten nach Art. 16 Methan-Verordnung gegenüber den zuständigen Behörden die Notwendigkeit des Rückgriffs auf Abfackeln statt Wiedereinspeisung, Nutzung vor Ort, Lagerung zur späteren Nutzung oder Weiterleitung des Methans an einen Markt nachweisen (Art. 15 Abs. 6 Methan-Verordnung).

dd) Das Verbot des Ausblasens und routinemäßigen Abfackelns sowie die soeben dargestellten Berichtspflichten für den Fall des ausnahmsweisen Abfackelns bzw. Ausblasens gelten gemäß Art. 15 Abs. 8 Methan-Verordnung bei bestehenden Standorten „unverzüglich“, in jedem Fall jedoch spätestens ab 5. Februar 2026. Bei neuen Standorten gelten sie spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Betriebs.

d) Sanierung nicht mehr operativer Anlagen

Die Methan-Verordnung verpflichtet außerdem Unternehmen im Öl- und Gassektor, ein Inventar stillgelegter, inaktiver, verschlossener und aufgegebenener Anlagen wie Bohrlöcher und Bergwerke zu erstellen, ihre Emissionen zu überwachen und bis 5. August 2026 einen

Emissionsminderungsplan für die Sanierung, den Rückbau und die dauerhafte Verfüllung inaktiver Bohrlöcher und vorübergehend verfüllter Bohrlöcher, zu erstellen, der grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden muss. Die entsprechenden Berichte müssen auch hier vor Einreichung bei den zuständigen Behörden von einer Prüfstelle bewertet werden und einen gemäß Art. 8 ausgestellten Prüfvermerk enthalten (Art. 18 Abs. 3, 7, 8, 9 Methan-Verordnung; zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfstelle im Einzelnen unten V.1.d)).

Der Bund ist seinerseits verpflichtet, bis 5. August 2025 ein Bestandsverzeichnis aller inaktiven Bohrlöcher, vorübergehend verfüllten Bohrlöcher und dauerhaft verfüllten und aufgegebenen Bohrlöcher in seinem Hoheitsgebiet zu erstellen und zu veröffentlichen (vgl. Art. 18 Abs. 1 Methan-Verordnung).

Die Berichte und Emissionsminderungspläne sind von der zuständigen Behörde der Öffentlichkeit und der Kommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Vorlage durch einen Betreiber zugänglich zu machen (Art. 18 Abs. 10 Methan-Verordnung).

2. Methanemissionen im Kohlesektor

a) Überwachung und Berichterstattung für aktive ober- und untertägige Kohlebergwerke

aa) Zu den Methanemissionen von aktiven untertägigen Kohlebergwerken (Steinkohlebergbau) zählen gemäß Art. 19 Abs. 2 Methan-Verordnung:

- Methanemissionen aus allen vom Bergwerksbetreiber genutzten Wetterschächten;
- Methanemissionen aus Absaugstationen und aus dem Methanabsaugsystem, unabhängig davon, ob sie durch beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Ausblasen oder unvollständige Verbrennung beim Abfackeln entstehen;

- Methanemissionen, die während nachbergbaulicher Tätigkeiten und im Bereich des Kohlebergwerks entstehen.

Zu den Methanemissionen von aktiven obertägigen Kohlebergwerken (Braunkohlebergbau) zählen gemäß Art. 19 Abs. 3 Methan-Verordnung:

- Methanemissionen, die im Kohlebergwerk während des Abbauprozesses entstehen;
- Methanemissionen, die während nachbergbaulicher Tätigkeiten und im Bereich des Kohlebergwerks entstehen.

bb) Mit Blick auf diese Methanemissionen müssen Bergwerksbetreiber und Betreiber von Absaugstationen gemäß Art. 20 Abs. 6 UAbs. 1 Methan-Verordnung den zuständigen Behörden bis zum 5. August 2025 und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres einen Bericht mit Daten über die jährlichen Methanemissionen an der Quelle vorlegen. Bis zum 5. August 2025 sind insoweit also bereits umfängliche Emissionsberichte und nicht „lediglich“ Schätzberichte erforderlich.

Die Berichte müssen zuvor von einer Prüfstelle bewertet werden und einen gemäß Art. 8 ausgestellten Prüfungsvermerk enthalten (Art. 20 Abs. 6 UAbs. 3 Methan-Verordnung; zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfstelle im Einzelnen unten V.1.d)).

Die zuständigen Behörden machen auch hier die Berichte der Öffentlichkeit und der Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage durch die Bergwerksbetreiber zugänglich (vgl. Art. 20 Abs. 7 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Methan-Verordnung).

b) Verbot des Ausblasens und Abfackelns

Für den Steinkohlebergbau ist seit 1. Januar 2025 das Abfackeln und Ausblasen von Methan aus dem Gasabsaugsystem verboten. Eine Ausnahme kommt nur in Notfällen, bei einer Betriebsstörung oder falls es zum Zweck der Wartung unvermeidbar und unbedingt notwendig ist, in

Betracht (vgl. Art. 22 Abs. 1 Methan-Verordnung). Insofern gelten spezifische Berichterstattungspflichten nach Art. 23 Methan-Verordnung.

Für „Notfälle“ und „Betriebsstörungen“ ist auch hier Art. 2 Nr. 35, 36 Methan-Verordnung einschlägig.

Ab 1. Januar 2027 ist ferner das Ausblasen über Wetterschächten mit Emissionen von mehr als 5 Tonnen Methan pro Kilotonne geförderter Kohle verboten, ab 1. Januar 2031 gilt das für Emissionen von mehr als 3 Tonnen Methan pro Kilotonne abgebauter Kohle.

c) Sanierung stillgelegter oder aufgegebenener untertägiger Kohlebergwerke

Der Bund erstellt und veröffentlicht nach Art. 25 Abs. 1 Methan-Verordnung bis zum 5. August 2025 ein Bestandsverzeichnis aller stillgelegten untertägigen Kohlebergwerke und aufgegebenen untertägigen Kohlebergwerke in seinem Hoheitsgebiet.

Berichte mit den Schätzungen der jährlichen Methanemissionen an der Quelle sind nach Art. 25 Abs. 6 Methan-Verordnung den zuständigen Behörden bis zum 5. August 2026 und bis zum 31. Mai jedes Folgejahres vorzulegen.

Die zuständigen Behörden machen diese Berichte der Öffentlichkeit und der Kommission wiederum gemäß Art. 5 Abs. 4 Methan-Verordnung innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage durch die verantwortliche Partei zugänglich (Art. 25 Abs. 8 Methan-Verordnung).

Bis 5. Februar 2027 wird der jeweils zuständigen Behörde ein Emissionsminderungsplan mit Etappenzielen vorgelegt und in der Folgezeit umgesetzt. Mindestinhalte für den Emissionsminderungsplan enthält Anhang VIII Teil 3 (Art. 26 Abs. 1 Methan-Verordnung).

3. Methanemissionen in Zusammenhang mit dem Import von Rohöl, Erdgas und Kohle

a) Die Methan-Verordnung zielt nicht nur darauf, die direkten Methanemissionen im Energiesektor der Union zu vermeiden und zu verringern, sondern berücksichtigt auch die Emissionen fossiler Energieträger, die nicht auf Unionsgebiet entstehen, sondern etwa bei der Gewinnung im Ursprungsland. Indem die Methan-Verordnung auch die so genannten *Vorkettenemissionen* adressiert, trägt sie den globalen Wirkungen des Klimawandels Rechnung und wirkt beim Import fossiler Energieträger auf Umweltmindeststandards in den Produktionsländern hin.

b) Mit Blick auf den Import von Öl, Gas (einschließlich LNG) und Kohle gelten erste Berichtspflichten für Importeure von Rohöl, Erdgas und Kohle bereits ab dem Jahr 2025:

Erstmalig bereits zum 5. Mai 2025 und danach jeweils zum 31. Mai des Folgejahres müssen die Importeure den zuständigen Behörden ihres Niederlassungsstaates gemäß Art. 27 Abs. 1 Methan-Verordnung die in Anhang IX genannten Informationen vorlegen bzw. eine stichhaltige Begründung, warum sie diese Informationen nicht vorlegen können.¹³

Die Mitgliedstaaten wiederum sind verpflichtet, der Kommission bis zum 5. August 2025 und bis zum 31. August jedes Folgejahres die Informationen, die ihnen die Importeure vorgelegt haben, weiterzugeben. Die Kommission macht diese Information frei zugänglich.

Nach Anhang IX müssen die Berichte beispielsweise Angaben enthalten

- zu dem Exporteur oder, sofern dieser verschieden ist, zu dem Erzeuger;
- zu exportierenden Drittländern und Regionen nach der EU-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, in denen Produkte erzeugt oder durch die Produkte befördert wurden;

¹³ Das ist auch deshalb relevant, weil der allgemeine Anhang IX einige Angaben schon früher fordert als Art. 28, Art. 29 Methan-Verordnung.

- im Fall von Rohöl und Erdgas, ob der Erzeuger bzw. der Exporteur Messungen und Quantifizierungen auf Quellen- und Standortebene durchführt, ob diese Daten einer Prüfung durch unabhängige Dritte unterliegen, ob seine Methanemissionen entweder unabhängig oder im Rahmen von Verpflichtungen zur Meldung nationaler Treibhausgasverzeichnisse im Einklang mit den UNFCCC-Anforderungen gemeldet werden;
- im Fall von Rohöl und Erdgas zu Maßnahmen des Erzeugers bzw. Exporteurs zur Eindämmung seiner Methanemissionen (z.B. LDAR-Untersuchungen oder Maßnahmen zur Kontrolle und Beschränkung von Ausblas- und Abfackelvorgängen) mit einschlägigen Berichten für das letzte verfügbare Kalenderjahr, sofern verfügbar.

c) Die Methan-Verordnung führt sodann schrittweise strengere Anforderungen ein, um sicherzustellen, dass Importeure aus dem EU-Ausland dieselben Regeln zur Methanemissionseindämmung erfüllen wie Betreiber innerhalb der Union.

Ab 2027 dürfen neue Importverträge für Öl, Gas und Kohle nur noch abgeschlossen werden, wenn der Importeur denselben Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungspflichten unterliegt wie die EU-Produzenten (Art. 28 Abs. 1 Methan-Verordnung):

aa) Für vor dem 4. August 2024 geschlossene Lieferverträge etwa für Erdgas einschließlich LNG müssen Importeure ab dem 1. Januar 2027 für diese Verträge nachweisen, alle zumutbaren Anstrengungen unternommen zu haben, um von ihrem Lieferanten zu verlangen, dass das in Verkehr gebrachte Erdgas entlang der gesamten Lieferkette gleichwertigen Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsmaßnahmen („MRV“ für Monitoring, Reporting und Verification) wie nach der Methan-Verordnung unterlag (Art. 28 Abs. 2 Methan-Verordnung). Als zumutbare Anstrengungen kommen auch

Vertragsanpassungen in Betracht, mit denen Klauseln zur MRV-Gleichwertigkeit nachträglich ergänzt werden.

bb) Für ab dem 4. August 2024 geschlossene Lieferverträge gilt: Bei diesen neuen oder „erneuerten“ Verträgen müssen Importeure - ebenfalls bereits ab 1. Januar 2027 - die Gleichwertigkeit der MRV-Maßnahmen für die gelieferten Rohöl- und Erdgasmengen zwingend nachweisen (Art. 28 Abs. 1 Methan-Verordnung), was nur möglich ist, wenn Importeure ihre Lieferanten vertraglich verpflichten, entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen. Für den Nachweis der Gleichwertigkeit legt Art. 28 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 8, 9 Methan-Verordnung bestimmte Standards und Verfahren fest.

cc) Erstmalig bis 5. August 2028, und danach jährlich, müssen Erzeuger innerhalb der Union und Importeure von außerhalb der Union die Methanintensität der von ihnen in den Verkehr gebrachten Rohöl-, Erdgas- und Kohleförderung berechnen und melden (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Methan-Verordnung).

Bei vor dem 4. August 2024 geschlossenen Bestandsverträgen müssen wiederum alle zumutbaren Anstrengungen unternommen und nachgewiesen werden, um die Methanintensität zu ermitteln (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 2 Methan-Verordnung).

Die Berechnungsmethodik ist durch delegierten Rechtsakt der EU-Kommission bis zum 5. August 2027 festzulegen. Lieferanten und Importeure sind daher gehalten, Vertragsklauseln, die entsprechende Berichtspflichten des Lieferanten statuieren, mangels konkret geforderter Werte bis dahin offen zu formulieren.

dd) Bis zum 5. August 2030 und danach jedes Jahr weisen Erzeuger und Importeure der Union, die Rohöl, Erdgas und Kohle in der Union im Rahmen von Lieferverträgen in der Union in Verkehr bringen, die nach dem 5. August 2030 geschlossen oder erneuert wurden, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, nach, dass die nach der maßgeblichen Methode berechnete Methanintensität der

Förderung von Rohöl, Erdgas und Kohle, die in der Union in Verkehr gebracht werden, unter den einschlägigen zur Verringerung der weltweiten Methanemissionen für diese Erzeugnisse festgelegten Höchstwerten für die Methanintensität liegt (Art. 29 Abs. 3 Methan-Verordnung).

Bis 2030 wird die Kommission Höchstwerte der Methanintensität festlegen (Art. 29 Abs. 5, 6 Methan-Verordnung), die in Verkehr gebrachtes Rohöl, Erdgas bzw. in Verkehr gebrachte Kohle nicht überschreiten darf.

4. Tabellarische Übersicht

Methanemissionen im Öl- und Gassektor (inkl. LNG)	
Schätzberichte für CH ₄ -Emissionen an der Quelle (Art. 12 Abs. 1 Methan-VO)	bis 5.8.2025
Messberichte für CH ₄ -Emissionen an der Quelle (Art. 12 Abs. 2 Methan-VO)	bis 5.2.2026 für selbst betriebene Betriebseinheiten; bis 5.2.2027 für nicht selbst betriebene Betriebseinheiten
durch unabhängige Prüfstellen bewertete Messberichte für CH ₄ -Emissionen auf Standortebene (Art. 12 Abs. 3 Methan-VO)	bis 5.2.2027 für selbst betriebene Betriebseinheiten + bis 31. Mai jedes Folgejahres; bis 5.2.2028 für nicht selbst betriebene Betriebseinheiten + bis 31. Mai jedes Folgejahres
Zertifizierungs- u. Akkreditierungssystemen entsprechende LDAR-Programme (Art. 14 Abs. 1 Methan-VO)	bis 5.5.2025 für bestehende Standorte; für neue Standorte innerhalb von 6 Monaten nach Betriebsaufnahme
erste Zertifizierungs- u. Akkreditierungssystemen entsprechende LDAR-Untersuchungen (Art. 14 Abs. 2 Methan-VO)	bis 5.8.2025 bei bestehenden Standorten + danach entsprechend Anhang I Teil 1; für neue Standorte innerhalb von 9 Monaten nach Betriebsaufnahme
Leckreparatur (Art. 14 Abs. 9 Methan-VO)	„unmittelbar“ nach Erkennung des Lecks; bei nachgewiesener Unmöglichkeit der unmittelbaren Reparatur spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Leckerkennung
grundsätzliches Verbot des Ausblasens u. routinemäßigen Abfackeln (Art. 15 Methan-VO)	„unverzüglich“, spätestens ab 5.2.2026 bei bestehenden Standorten; für neue Standorte innerhalb von 12 Monaten nach Betriebsaufnahme
durch unabhängige Prüfstellen bewertete Emissionsminderungspläne für Sanierung, Rückbau u. dauerhafte Verfüllung nicht mehr operativer Anlagen (Art. 18 Methan-VO)	bis 5.8.2026 + bis 31. Mai jedes Folgejahres
Methanemissionen im Kohlesektor	
durch unabhängige Prüfstellen bewertete Messberichte für CH ₄ -Emissionen an der Quelle für unter- und obertägige Kohlebergwerke u. Absaugstationen (Art. 20 Methan-VO)	bis 5.8.2025 + bis 31. Mai jedes Folgejahres
grundsätzliches Verbot des Ausblasens u. Abfackelns von CH ₄ aus Gasabsaugungssystemen bei untertägigen Kohlebergwerken (Art. 22 Methan-VO)	seit 1.1.2025
Schätzberichte für CH ₄ -Emissionen an der Quelle für stillgelegte/aufgegebene untertägige Kohlebergwerke sowie Emissionsminderungspläne (Art. 25 Methan-VO)	bis 5.8.2025 + bis 31. Mai jedes Folgejahres bis 5.2.2027
Import v. Rohöl, Erdgas (inkl. LNG) u. Kohle	
Berichte zu CH ₄ -Emissionen des Exporteurs oder Erzeugers im EU-Ausland (Art. 27 Methan-VO)	bis 5.5.2025 + bis 31. Mai jedes Folgejahres
neue Importverträge nur zulässig, wenn Importeur denselben Pflichten unterliegt wie EU-Produzent (Art. 28 Methan-VO)	ab 2027
Nachweis der Methanintensität der in der Union in den Verkehr gebrachten Rohöl-, Erdgas- und Kohleförderung (Art. 29 Abs. 1 Methan-VO)	bis 5.8.2028 + danach jährlich
Nachweis, dass Methanintensität unter den einschlägigen, zur Verringerung der weltweiten Methanemissionen festgelegten Höchstwerten liegt (Art. 29 Abs. 3 Methan-VO)	bis 5.8.2030 + danach jährlich

V. Beschwerden der Zivilgesellschaft bei möglichen Verstößen gegen die Methan-Verordnung

Gemäß Art. 7 Abs. 1 Methan-Verordnung kann

jede natürliche oder juristische Person bei der zuständigen Behörde bei einem möglichen Verstoß gegen die Methan-Verordnung durch einen Betreiber, ein Unternehmen, einen Bergwerksbetreiber oder einen Importeur eine schriftliche Beschwerde einreichen.

Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen und muss ausreichende Beweise für den angeblichen Verstoß enthalten (Art. 7 Abs. 2 Methan-Verordnung).

Damit sind sowohl die materiellen Beschwerdetatbestände als auch etwaige Beschwerdeführer, die formellen Anforderungen sowie die Begründungserfordernisse an eine Beschwerde nach der Methan-Verordnung beschrieben:

1. Materielle Beschwerdetatbestände

Eine Beschwerde ist „*bei einem möglichen Verstoß gegen die Methan-Verordnung*“ zulässig (Art. 7 Abs. 1 Methan-Verordnung). Daraus folgt zweierlei:

- erforderlich, aber eben auch ausreichend für eine Beschwerde der Zivilgesellschaft ist die „bloße“ *Möglichkeit eines Verstoßes* gegen die Methan-Verordnung;
- *sämtliche aus der Methan-Verordnung folgenden Unternehmenspflichten und Verbotstatbestände* können Gegenstand einer Beschwerde sein, eine Beschränkung lediglich auf bestimmte Pflichten oder Verbotstatbestände der Verordnung ist nicht vorgesehen.

Das wiederum bedeutet:

a) Verstoß wegen fehlender, verspäteter, unvollständiger oder unrichtiger Berichte

aa) Die Methan-Verordnung sieht mit Blick auf Methan-Emissionen des Öl- und Gassektors und des Kohlesektors sowie in Bezug auf den Import von Rohöl, Erdgas und Kohle jeweils detaillierte Berichtspflichten der Betreiber, Unternehmen, Bergwerksbetreiber oder Importeure vor. Die Inhalte der Berichte werden durch den Verordnungstext selbst sowie durch die Anhänge der Methan-Verordnung konkretisiert, zudem sind spezifische Fristen für die Vorlage der Berichte festgeschrieben.

Die Berichtspflichten sind im Einzelnen oben unter Ziffer IV.1.-3. sowie als Übersicht in der Tabelle oben unter Ziffer IV.4. dargestellt.

Werden die danach jeweils erforderlichen *Berichte nicht, nicht fristgemäß, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben* seitens der verpflichteten Unternehmen den zuständigen Behörden vorgelegt, sind die Berichtspflichten aus der Methan-Verordnung verletzt, und es liegt ein *Verstoß gegen die Methan-Verordnung* vor.

Das betrifft die Berichtspflichten von Unternehmen des Öl- und Gassektors und des Kohlesektors in Deutschland genauso wie die Berichtspflichten von Importeuren von Rohöl, Erdgas und Kohle nach Art. 27 ff. i.V.m. Anhang IX Methan-Verordnung.

bb) Beschwerden nach Art. 7 Abs. 1 Methan-Verordnung können also von der Zivilgesellschaft (zu den konkreten Beschwerdeführern, siehe unten Ziffer V.2.) eingereicht werden, wenn beispielsweise Messberichte nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen bzw. zeitlichen Abstände vorgelegt werden¹⁴ oder die Methanemissionen nicht entsprechend der Messweise

¹⁴ Die einzelnen Berichte sind, siehe oben, von der jeweils zuständigen Behörde im Internet frei zugänglich zu machen. Art. 5 Abs. 4 Methan-Verordnung enthält dafür keine Frist, so dass die Veröffentlichung, auch um dem Ziel der Minderung von Methanemissionen und dem Beschwerdeinstrument des Art. 7 Abs. 1 Methan-Verordnung zu entsprechen, unmittelbar nach Vorlage durch das jeweilige Unternehmen erfolgen muss.

nach der Methan-Verordnung gemessen wurden und sonst unvollständige oder falsche Angaben enthalten.

Eine Beschwerde kommt aber etwa auch dann in Betracht, wenn auf Grund von Methan-Messungen eines Beschwerdeführers (siehe unten Ziffer V.2. und zu den Nachweisanforderungen im Rahmen der Beschwerdebegründung siehe unten Ziffer V.4.) mit Blick auf die anfänglich zunächst nur geforderten Schätzberichte aufgezeigt werden kann, dass die Schätzungen grundlegend falsch sein dürften, mindestens aber nicht auf plausiblen Annahmen beruhen können. Denn das bedeutet die - für eine Beschwerde ausreichende (siehe oben) - Möglichkeit eines Verstoßes gegen die Methan-Verordnung.

b) Verstoß wegen fehlender, verspäteter oder unzureichender LDAR-Programme oder -untersuchungen oder unterbliebener oder verzögerter Leckreparatur

aa) Für LDAR-Programme und -untersuchungen gilt Vorstehendes entsprechend: Werden die Programme und Untersuchungen nicht, nicht fristgerecht, unvollständig oder nicht nach Maßgabe der inhaltlichen Vorgaben von Art. 14, 32 i.V.m. Anhang I Methan-Verordnung bei der zuständigen Behörde eingereicht, bedeutet das einen (möglichen) Verstoß gegen die Methan-Verordnung und eröffnet mithin die Beschwerdemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 1 Methan-Verordnung.

bb) Art. 14 Methan-Verordnung enthält darüber hinaus Reparaturpflichten bei Leckagen: Die Reparatur von Leckagen muss nach Art. 14 Abs. 9 Methan-Verordnung

„unmittelbar nach der Erkennung des Lecks“ erfolgen.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift kommt es mithin allein auf die „Erkennung des Lecks“ an - ob die „Erkennung“ im Rahmen einer LDAR-Untersuchung durch den Betreiber, bei einer Inspektion der zuständigen Behörde nach Art. 6 Methan-Verordnung oder aber infolge einer

Beschwerde nach Art. 7 Abs. 1 Methan-Verordnung erfolgt, ist unerheblich. Unerheblich für die Reparaturpflicht ist auch, ob der Betreiber zuvor ordnungsgemäße und fristgerechte LDAR-Untersuchungen durchgeführt hat.

Mit anderen Worten weist ein Beschwerdeführer in einer Beschwerde auf ein Leck hin, ist dieses „unmittelbar“ nach Weiterleitung der Beschwerdeinformation durch die Behörde an den Betreiber oder, sofern die Reparatur nachweislich nicht unmittelbar durchgeführt werden kann, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Weiterleitung der Beschwerdeinformation durch die Behörde an den Betreiber von diesem zu beseitigen. Geschieht das nicht, liegt regelmäßig ein Verstoß gegen die Methan-Verordnung vor.

Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn das fragliche Leck im Rahmen der letzten turnusmäßigen LDAR-Untersuchung durch den Betreiber hätte erkannt werden müssen, aber nicht erkannt wurde, die Untersuchung also unter Umständen nicht ordnungsgemäß erfolgte. Insofern sind die LDAR-Untersuchungsberichte auszuwerten.

c) Verstoß wegen unzulässigen Ausblasens oder Abfackelns

„Unverzüglich“, spätestens ab 5. Februar 2026 besteht für bestehende Standorte des Öl- und Gassektors ein grundsätzliches Verbot des Ausblasens und routinemäßigen Abfackeln (Art. 15 Methan-Verordnung).

Für den Kohlesektor besteht ein grundsätzliches Verbot des Ausblasens und Abfackelns von Methan aus Gasabsaugungssystemen bei untertägigen Kohlebergwerken bereits seit 1. Januar 2025 (Art. 22 Methan-Verordnung).

Beide Vorschriften sehen Ausnahmen insbesondere bei Notfällen oder Betriebsstörungen vor. Für außenstehende Dritte ist regelmäßig nicht ersichtlich, ob möglicherweise ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt. Umgekehrt heißt das: ist ein Ausblasen oder Abfackeln für außenstehende Dritte ersichtlich, so wird das regelmäßig einen möglichen Verstoß gegen

die Methan-Verordnung und mithin die Zulässigkeit einer Beschwerde begründen. Denn erst mit Prüfung etwaiger Unterlagen zum Nachweis z.B. der angeblichen Unvermeidbarkeit des Ausblasens oder Abfackelns kann ein Verstoß gegen die Verordnung ausgeräumt oder aber bestätigt werden, wenn die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes tatsächlich gar nicht erfüllt sind. Das ist dann die Aufgabe der Behörde nach Eingang einer solchen Beschwerde (siehe Art. 7 Abs. 3 UAbs. 1 Methan-Verordnung und unten Ziffer V.5.).

d) Verstoß wegen fehlender Unabhängigkeit beauftragter Prüfstellen oder LDAR-Dienstleister

aa) Die von der Methan-Verordnung verlangten Berichte sind regelmäßig von unabhängigen Prüfstellen zu bewerten und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Methan-Verordnung führen die Prüfstellen Prüfungstätigkeiten durch, um die Konformität der Emissionsberichte, die ihnen von Betreibern, Unternehmen, Bergwerksbetreibern oder Importeuren gemäß dieser Verordnung vorgelegt werden, mit den Anforderungen der Verordnung zu bewerten. Die Prüfungstätigkeiten umfassen nach Art. 8 Abs. 1 Methan-Verordnung die Überprüfung aller verwendeten Datenquellen und Methoden, die zur Bewertung der Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit der Emissionsberichte verwendet werden.

„Prüfstelle“ bezeichnet dabei „eine juristische Person, die Prüfungstätigkeiten durchführt und zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Prüfungsvermerks von einer nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert ist“¹⁵ (Art. 2 Nr. 14 Methan-Verordnung).

¹⁵ Oder, unbeschadet Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, eine natürliche Person, die anderweitig zur Durchführung von Prüfungstätigkeiten ermächtigt ist (vgl. Art. 2 Nr. 14 Methan-Verordnung).

Entsprechendes gilt mit Blick auf etwaige LDAR-Dienstleister (vgl. Art. 14 Abs. 15, 16 Methan-Verordnung).

Die - unabhängigen - Prüfstellen und LDAR-Dienstleister müssen von der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditiert sein (Art. 9 Abs. 1, Abs. 2, Art. 14 Abs. 15, 16 Methan-Verordnung). Eine einfache Akkreditierung durch eine Behörde ist gemäß Art. 9 Abs. 3 Methan-Verordnung nicht ausreichend.

bb) In den Erwägungsgründen der Methan-Verordnung wird die Notwendigkeit der Unabhängigkeit der Prüfstellen für die Zielerreichung der Verordnung begründet:

„(17) Durch einen robusten Prüfungsrahmen verbessert sich die Glaubwürdigkeit der gemeldeten Daten. Zudem ist aufgrund des Detaillierungsgrads und der technischen Komplexität von Methanemissionsmessungen eine angemessene Prüfung der von den Betreibern, Unternehmen, Bergwerksbetreibern und Importeuren übermittelten Methanemissionsdaten erforderlich. Selbstüberprüfung ist zwar möglich, aber die Überprüfung durch Dritte gewährleistet eine größere Unabhängigkeit und mehr Transparenz. Darüber hinaus ermöglicht letztere den Rückgriff auf einen einheitlichen Grundstock von Fähigkeiten und Fachwissen, über den u.U. nicht alle öffentlichen Einrichtungen verfügen. ...“

Art. 9 Abs. 1 Methan-Verordnung regelt die Unabhängigkeit der Prüfstellen sodann verpflichtend.¹⁶ Wörtlich heißt es dort:

„Unabhängigkeit und Akkreditierung oder Zulassung der Prüfstellen
(1) Die Prüfstellen sind von den Betreibern, Unternehmen, Bergwerksbetreibern und Importeuren unabhängig und führen die in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Interesse durch. Deswegen darf weder die Prüfstelle noch ein Teil derselben Rechtsperson ein Betreiber, Unternehmen,

¹⁶ Ähnlich betont Art. 6 Abs. 7 UAbs. 2 Methan-Verordnung für die externe Unterstützung der für die Durchführung der Methan-Verordnung zuständigen Behörden, dass zwischenstaatliche Organisationen oder öffentliche Einrichtungen, deren Objektivität möglicherweise durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt ist, nicht geeignet für die Unterstützung der Behörden sind.

Bergwerksbetreiber oder Importeur, Eigner eines Betreibers, Unternehmens, Bergwerksbetreibers oder Importeurs oder Eigentum eines Betreibers, Unternehmens, Bergwerksbetreibers oder Importeurs sein. Prüfstellen dürfen mit den Betreibern, Unternehmen, Bergwerksbetreibern oder Importeuren keine Beziehungen unterhalten, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten“.

Um den Anforderungen der Methan-Verordnung zu genügen, dürfen die für die Bewertung der verschiedenen Berichte beauftragten Prüfstellen ebenso wenig wie die LDAR-Dienstleister also rechtlich nicht mit einem Betreiber, Unternehmen, Bergwerksbetreiber oder Importeur verflochten sein. Sie dürfen nicht Teil der gleichen rechtlichen Struktur wie diese sein.

Auch Verbände, in denen die Interessen betroffener Unternehmen organisiert werden, kommen deshalb nicht als akkreditierte Prüfstellen oder akkreditierte LDAR-Dienstleister nach der Methan-Verordnung in Betracht. Gleiches gilt für die Tochter- und Unterorganisationen solcher Verbände.

Die Unabhängigkeit der akkreditierten Prüfstellen ebenso wie die der akkreditierten LDAR-Dienstleister ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Die ausdrückliche Betonung der Vermeidung von Interessenkonflikten und die daraus folgende Unzulässigkeit von Verflechtungen zeigt indes auf, dass seitens des Unionsgesetzgebers offenbar durchaus die Besorgnis hinsichtlich der objektiven Umsetzung in den oder in einzelnen Mitgliedstaaten besteht.

cc) Konkret für die Situation in Deutschland bedeutet Vorstehendes zum Beispiel, dass eine Beauftragung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) als Prüfstelle (ebenso wie zur Unterstützung der Behörden) ausscheidet.

Denn der DVGW ist ein privatrechtlicher Verein, seine Mitglieder stammen maßgeblich aus der Gas- und Wasserwirtschaft. Der DVGW ist zudem im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen (Registernr.

R000916). Er ist entsprechend für die Interessen seiner Mitglieder, also eben maßgeblich für Unternehmen der Gaswirtschaft unterwegs. Für ihre Mitgliedschaft im DVGW und mithin auch für die Lobbyarbeit des DVGW zahlen die Gasunternehmen entsprechend Mitgliedsbeiträge.

Das ist legitim, bedeutet aber, dass eine Mitwirkung des DVGW an Überprüfungen von seinen Mitgliedern betriebenen Anlagen der Gas-Wirtschaft aus der Natur der Sache nicht objektiv und nicht ohne Interessenkonflikte erfolgen kann. Eine so genannte „technische Selbstverwaltung“, bei der der DVGW maßgeblich - sei es direkt oder indirekt über Tochter- und Unterorganisationen - in die „Kontrolle“ seiner eigenen Mitglieder, die den DVGW überhaupt erst durch ihre Mitgliedsbeiträge ermöglichen, eingebunden wäre, kommt spätestens mit der Methan-Verordnung nicht länger in Betracht.

dd) Solange etwa der DVGW nicht über eine Akkreditierung nach Art. 9 Methan-Verordnung verfügt, liegt folglich bei einer gleichwohl beauftragten Berichtsprüfung durch den DVGW ein Verstoß gegen die Methan-Verordnung vor.

Sollte dagegen ungeachtet der obigen Ausführungen zum DVGW eine Akkreditierung des Verbandes erfolgen, wird sich ein Unternehmen, welches einen „akkreditierten DVGW“ mit einer Berichtsprüfung beauftragt, mit Blick auf eben diese Akkreditierung exkulpieren können. Maßgeblich wird es daher insbesondere auch sein, dass die Zivilgesellschaft in Deutschland die Akkreditierungen, die nach der Methan-Verordnung erfolgen sollen, begleitet und der Akkreditierungsstelle bekannte Verflechtungen frühzeitig aufzeigt, um die von der Methan-Verordnung gewollte Unabhängigkeit zu gewährleisten.

2. Beschwerdeführer

Beschwerdeführer kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Natürliche Person ist jeder Mensch. Dabei kommt es weder auf das Alter noch auf sonstige Eigenschaften des Menschen an.

Juristische Personen sind keine „Personen“ im wörtlichen Sinne. Es handelt sich vielmehr um ein juristisches Konstrukt. Eine juristische Person ist ein Zusammenschluss aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen. Juristische Personen (des Privatrechts) sind Personengesellschaften, die über eine eigene Rechtsfähigkeit verfügen. Juristische Personen sind etwa eingetragene Vereine (e.V.), Stiftungen, die Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eingetragene Genossenschaften.

Eine juristische Person ist beispielsweise auch eine Umweltvereinigung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.¹⁷ Eine Anerkennung als klageberechtigte Umweltvereinigung nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist für eine Beschwerde nach Art. 7 Abs. 1 Methan-Verordnung nicht erforderlich.

Eine „bloße“ Bürgerinitiative ist dagegen nicht beschwerdebefugt, ihre einzelnen Mitglieder hingegen sind es als natürliche Personen schon.

Weder bei natürlichen noch bei juristischen Personen wird ein besonderes Interesse oder gar die Möglichkeit einer Rechtsverletzung infolge des möglichen Verstoßes gegen die Methan-Verordnung verlangt. Der deutsche Maßstab der Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), das heißt die Geltendmachung einer Verletzung in eigenen Rechten, gilt für eine Beschwerde nach der Methan-Verordnung nicht.

Der Kreis der möglichen Beschwerdeführer ist folglich denkbar weit gefasst.

3. Formelle Anforderungen

a) Zuständige Behörde

Die Überwachung und Durchsetzung der Methanverordnung in Deutschland soll (voraussichtlich) durch die Überwachungsbehörden der

¹⁷ Vgl. §§ 21, 22 BGB.

Bundesländer erfolgen (siehe oben).¹⁸ Das sind regelmäßig die in dem jeweiligen Bundesland für den Immissionsschutz zuständigen Behörden wie beispielsweise Gewerbeaufsichtsämter oder Staatliche Umweltämter (siehe oben). Die Beschwerde ist in Deutschland dementsprechend bei der in dem jeweiligen Bundesland für die Durchführung der Methan-Verordnung zuständigen Behörde einzureichen.

b) Keine Frist zur Beschwerdeeinreichung

Art. 7 Methan-Verordnung sieht keine Frist für die Einreichung einer Beschwerde vor. Das ist auch wenig verwunderlich, da eine Frist für einen Rechtsbehelf regelmäßig nur zu laufen beginnt, wenn über den Rechtsbehelf im Einzelfall zuvor eine entsprechende Belehrung erfolgt ist (siehe z.B. § 58 Abs. 1 VwGO).

Auch wenn Art. 7 Methan-Verordnung noch nicht einmal - wie etwa § 58 Abs. 2 VwGO - ab dem Zeitpunkt einer Kenntniserlangung von einem möglichen Verstoß gegen die Methan-Verordnung eine Jahresfrist festschreibt, so sollte, um dem Vorwurf einer Verwirkung von vornherein vorzubeugen, gleichwohl ohne große Verzögerung nach Kenntniserlangung von Tatsachen, die einen möglichen Verstoß begründen können, eine Beschwerde eingereicht werden. Denn nur bei einer zeitnahen Beschwerde wird es regelmäßig möglich sein, Beweismittel (dazu unten Ziffer V.4.) „aktuell zu halten“. Im Übrigen verlangen Klima- und Gesundheitsschutz ohnehin ein zügiges Handeln.

c) Schriftliche Beschwerde

Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden. Die Methan-Verordnung verhält sich nicht ausdrücklich dazu, ob eine Einreichung per E-Mail ausreichend ist. Allerdings verlangt sie ebenso ausdrücklich keine

¹⁸ Bislang fehlt es in Deutschland an einer entsprechenden nationalen Durchführungsverordnung zur Methan-Verordnung, siehe oben Ziffer II.

eigenhändige Unterschrift - was für eine Einreichung auch per E-Mail spricht.

Das bestätigt auch § 3 Abs. 2 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Sofern § 3 Abs. 2 S. 2 VwVfG für ein elektronisches Dokument eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Unionsrecht¹⁹ vorsieht, die im Rechtsverkehr die handschriftliche Unterschrift ersetzt, dürfte das für die Beschwerde nach Art. 7 Abs. 1 Methan-Verordnung nicht erforderlich sein, geht es doch hierbei nicht um „förmlichen Rechtsverkehr“.

Überdies entspricht es - soweit diesseits bekannt - in Deutschland ganz überwiegend der Verwaltungspraxis, dass etwa Anträge nach (Umwelt-)Informationsrecht, das heißt nach Umweltinformationsgesetz (UIG), Verbraucherinformationsgesetz (VIG) oder Informationsfreiheitsgesetz (IFG), wirksam auch allein per E-Mail und ohne qualifizierte elektronische Signatur gestellt werden können. Verlangt werden kann dabei allerdings, dass sich aus der E-Mail der Name und die zutreffenden Kontaktdaten des Antragstellers (also hier des Beschwerdeführers) ergeben. Die Verwendung eines Pseudonyms ist nicht zulässig.²⁰

Diese Verwaltungspraxis sollte, um die Zivilgesellschaft im Sinne der Methan-Verordnung zu einer tatsächlich wirksamen Verwaltungs- bzw. Vollzugshelferin bei der Durchführung der Methan-Verordnung zu machen, jedenfalls auch für Beschwerden nach der Methan-Verordnung einschlägig sein.

Rein vorsorglich kann eine Beschwerde per E-Mail von dem Beschwerdeführer mit dem Zusatz verbunden werden, dass die zuständige

¹⁹ Konkret durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 v. 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. L 257 v. 28. August 2014, S. 73.

²⁰ Siehe auch § 3 Abs. 2 S. 3 VwVfG.

Behörde um Hinweis gebeten wird, sollte eine Beschwerdeeinreichung (ausnahmsweise) auch noch per Post erforderlich sein.

4. Begründungserfordernis

a) Hinreichende Begründung eines möglichen Verstoßes

Die Beschwerde ist nach Art. 7 Abs. 2 Methan-Verordnung

„hinreichend zu begründen und muss ausreichende Beweise für den angeblichen Verstoß enthalten“.²¹

Zu begründen ist danach (und nach Art. 7 Abs. 1 Methan-Verordnung) „nur“ ein *möglicher Verstoß* gegen die Methan-Verordnung.

Bereits daraus folgt, dass kein Vortrag und keine „Beweise“ durch einen Beschwerdeführer in einem Umfang erforderlich sind, die einen Verstoß gegen die Methan-Verordnung abschließend belegen, erst recht nicht im Sinne einer wissenschaftlich lückenlosen Kausalkette. Dargelegt werden muss vom Beschwerdeführer allein die plausible Möglichkeit eines Verstoßes gegen die Methan-Verordnung, nicht hingegen eine bestimmte Wahrscheinlichkeit, erst recht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit.

Derartiges wäre von der Zivilgesellschaft auch faktisch regelmäßig nicht zu leisten und konterkarierte folglich das Ziel des Beschwerdeinstrumentariums. Es ist gerade, aber auch „nur“ Sinn und Zweck des Begründungserfordernisses, dass der zuständigen Behörde „Beweise“ überreicht werden, die geeignet sind, um eine Untersuchung der zuständigen Behörde „zu rechtfertigen“ und „missbräuchliche“ Beschwerden auszuschließen (vgl. Art. 7 Abs. 3 Methan-Verordnung).

Anders ausgedrückt, eine Beschwerde aus der Zivilgesellschaft ist dann hinreichend gemäß Art. 7 Abs. 2 Methan-Verordnung begründet, wenn sie

²¹ Auch die englische Fassung ist im Wortlaut nicht spezifischer. Dort heißt es in Art. 7 Abs. 2 Methan-Verordnung: *“The complaint shall be duly substantiated and contain sufficient evidence of the alleged infringement.”*

der zuständigen Behörde plausible und valide Hinweise für einen etwaigen Verstoß eines bestimmten Unternehmens an einem bestimmten Standort gegen Pflichten und Verbotstatbestände aus der Methan-Verordnung derart liefert, dass die Behörde auf dieser Grundlage Untersuchungen bei eben dem Unternehmen vornehmen kann, um den angeblichen Verstoß gegen die Methan-Verordnung zu bestätigen oder aber auszuschließen. Die eigentliche Aufklärung, ob ein Verstoß vorliegt oder nicht, obliegt nicht dem Beschwerdeführer, sondern der Behörde. Eine Beschwerde liefert den - begründeten - Anstoß für eine behördliche Untersuchung (siehe Art. 7 Abs. 3 UAbs. 1 Methan-Verordnung und unten Ziffer V.5.).

b) Ausreichende Beweismittel

In Anbetracht der Vorstehenden können auch mit Blick auf die „ausreichenden Beweismittel“ keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden - geht es doch bei Art. 7 Abs. 1 Methan-Verordnung gerade (noch) nicht um eine Beweisführung staatlicher Institutionen, sondern darum, die ausdrücklich vom Unionsgesetzgeber gewollte Rolle der Zivilgesellschaft als Verwaltungs- bzw. Vollzugshelferin effektiv zu gestalten und zu gewährleisten.

Beweismittel sind Erkenntnisquellen. Einen abschließenden oder exklusiven Katalog von Beweismitteln gibt es nicht. Die Methan-Verordnung ist in Art. 7 Abs. 2 folglich offen formuliert.

aa) Wird ein möglicher Verstoß gegen eine Berichtspflicht aus der Methan-Verordnung vom Beschwerdeführer geltend gemacht, so ergeben sich die „Beweismittel“ aus der einschlägigen Internetseite der jeweils zuständigen Behörde. Diese muss, siehe oben, die jeweiligen Berichte frei zugänglich im Internet veröffentlichen.

Findet sich ein Bericht dort nicht zeitnah nach der von der Methan-Verordnung vorgesehenen Vorlagefrist, liegt ein Verstoß vor, es sei denn, die Behörde hat ihrerseits die Veröffentlichung versäumt. „Beweismittel“ wäre hier deshalb etwa ein Screenshot der einschlägigen Internetseite der

Behörde, aus welchem das Datum der Aufnahme und das Fehlen des fraglichen Berichts ersichtlich sind.

Mit Blick auf etwaige inhaltliche Mängel eines Berichts, muss der Beschwerdeführer diese in seiner Beschwerde unter Bezugnahme auf eben den fraglichen Bericht benennen. Er muss darlegen bzw. jedenfalls plausibel begründen, warum bestimmte Angaben fehlen bzw. warum bestimmte Angaben im Bericht unzutreffend sind oder jedenfalls nicht zutreffend sein können.

bb) Betrifft eine Beschwerde eine Leckage oder ein mögliches unzulässiges Ausblasen oder Abfackeln kommen als „ausreichende Beweismittel“ beispielsweise Fotos, Videos, Messprotokolle oder (eidesstattliche) Versicherungen des Beschwerdeführers über bestimmte beobachtete Sachverhalte in Betracht.

Dabei gilt allerdings auch: Es dürfen von der Behörde für die Beschwerde keine Beweismittel gefordert werden, die zunächst mit erheblichen Investitionen auf Seiten der Beschwerdeführer verbunden wären. Methanmessgeräte oder auch Kameras, die nicht nur eine Fackel, sondern auch Methanwolken sichtbar machen können, sind teuer und setzen teils spezifische Kenntnisse für die Handhabung voraus.

Sollte ein Beschwerdeführer über eine derartige Ausrüstung verfügen, wäre das selbstverständlich hilfreich, verlangt werden als „ausreichende Beweismittel“ kann eine solche Ausrüstung indes nicht. Denn damit würde das Beschwerdeinstrumentarium faktisch vielfach leerlaufen.

Das aber widerspräche Art. 7 Methan-Verordnung und überhaupt dem *effet utile*, also dem nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) übergeordneten Grundsatz, dass die Ziele einer Verordnung nicht allein in der Theorie existieren dürfen, sondern ihnen auch in der Praxis zu größtmöglicher Wirksamkeit verholfen werden muss²²

²² Der Grundsatz des *effet utile* ist zwischenzeitlich auch fest in Art. 4 Abs. 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) verankert.

- was hier nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und eines tatsächlich effektiven Klima- und Gesundheitsschutzes unerlässlich ist.

Mit anderen Worten, im Falle etwa eines Ausblasens oder Abfackelns wird die Behörde „normale“ Fotos der Fackel oder aber eine detaillierte Beschreibung eines beobachteten Sachverhalts als „ausreichendes Beweismittel“ genügen lassen müssen, sofern dieser plausibel auf ein unzulässiges Ausblasen oder Abfackeln hindeuten kann.

5. Rechtsfolgen einer Beschwerde

a) Einleitung behördlichen Untersuchungen, Durchführung nicht routinemäßiger Inspektionen

aa) Ist eine Beschwerde in dem soeben beschriebenen Sinn hinreichend und mit ausreichenden Beweismitteln begründet, leitet die zuständige Behörde eine Untersuchung mit Blick auf das fragliche Unternehmen und den möglichen Verstoß gegen die Methan-Verordnung ein.

Die zuständige Behörde leitet nur dann keine Untersuchung ein, wenn „sich herausstellt, dass die Beschwerde keine ausreichenden Beweise enthält, um eine Untersuchung zu rechtfertigen“ (vgl. Art. 7 Abs. 3 UAbs. 1 Methan-Verordnung).

Einen anderen Grund für eine Nichteinleitung einer Untersuchung als eine nicht hinreichende Beschwerdebegründung nennt die Methan-Verordnung nicht. Es besteht folglich insoweit kein Ermessen der Behörde.

bb) Wird eine „Untersuchung“ eingeleitet, weil die Beschwerde hinreichend begründet und mit ausreichenden Beweismitteln versehen ist, beinhaltet diese Untersuchung regelmäßig entsprechend Art. 6 Abs. 4 Methan-Verordnung auch

nicht routinemäßige Inspektionen, um begründeten Beschwerden nach Art. 7 Methan-Verordnung und Verstößen so bald wie möglich nach dem Zeitpunkt nachzugehen, zu dem die zuständigen Behörden von

diesen Beschwerden oder Verstößen Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch zehn Monate nach diesem Zeitpunkt.

Nach jeder Inspektion, mithin auch nach einer nicht routinemäßigen, erstellt die zuständige Behörde einen Bericht, in dem die Rechtsgrundlage der Inspektion, die durchgeführten Verfahrensschritte, die relevanten Feststellungen und die Empfehlungen für weitere Maßnahmen, die vom Betreiber, dem Unternehmen, dem Bergwerksbetreiber oder dem Importeur durchzuführen sind, dargelegt werden, einschließlich der Fristen für deren Umsetzung.

Die zuständige Behörde macht diesen Bericht öffentlich zugänglich. Geht die Inspektion auf eine Beschwerde gemäß Art. 7 Methan-Verordnung zurück, unterrichtet sie zusätzlich den Beschwerdeführer, sobald der Bericht öffentlich zugänglich ist (Art. 6 Abs. 5 Methan-Verordnung).

cc) Kommt eine Behörde ihren danach bestehenden Handlungspflichten für eine Untersuchung, Inspektion oder Berichterstellung und -veröffentlichung nicht nach, kann grundsätzlich ein Antrag einer (dann allerdings nach Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten) Umweltvereinigung auf Vornahme eben der fraglichen Untersuchung, Inspektion, Berichterstellung oder -veröffentlichung sowie im Falle eines weiteren Unterlassens sodann eine Klage vor nationalen Verwaltungsgerichten nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 S. 1, 2 UmwRG in Betracht kommen.

Steht aktuell ein Ausblasen, Abfackeln oder eine Leckage in Rede und daher zu befürchten, dass kontinuierlich in nicht unerheblicher Menge Methan entweicht, wäre zusätzlich die Möglichkeit eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu prüfen, um die Behörde zum umgehenden Handeln zu verpflichten.

b) Entscheidungs- und Unterrichtungspflicht

aa) Unbeschadet des Art. 7 Abs. 3 Methan-Verordnung und des geltenden innerstaatlichen Rechts unterrichten die zuständigen Behörden den Beschwerdeführer über die durchgeführten Verfahrensschritte im Rahmen der Beschwerde (u.a. die Durchführung einer Inspektion) und informieren ihn gegebenenfalls über geeignete alternative Rechtswege wie z.B. die Möglichkeit, bei nationalen Gerichten Rechtsmittel einzulegen, oder sonstige Beschwerdeverfahren auf nationaler oder internationaler Ebene (Art. 7 Abs. 4 Methan-Verordnung).

Die Behörde hat den Beschwerdeführer nicht nur über das Verfahren und die von ihr getroffenen Verfahrensschritte auf dem Laufenden zu halten, sondern innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung der Beschwerde eine endgültige Entscheidung mitzuteilen (siehe auch 16. Erwägungsgrund Methan-Verordnung).

bb) Für den Fall, dass keine Untersuchung eingeleitet wird, gibt Art. 7 Abs. 3 UAbs. 1 Methan-Verordnung als maximale Unterrichtungspflicht dabei eine Frist von zwei Monaten ab dem Erhalt der Beschwerde vor.

Im Übrigen, also für den Fall, dass eine Untersuchung eingeleitet wird, sieht Art. 7 Abs. 5 Methan-Verordnung für die „angemessene Frist“ vor, dass die zuständigen Behörden „unbeschadet des geltenden innerstaatlichen Rechts auf der Grundlage vergleichbarer Verfahren Anhaltswerte für den Zeitraum festlegen, innerhalb deren über eine Beschwerde zu entscheiden ist. Die Entscheidung ist sodann zu veröffentlichen.

Um in Deutschland eine vergleichbare Durchführung der Methan-Verordnung in den Bundesländern zu gewährleisten, sollte die Fristfestlegung in der zu erlassenden nationalen Durchführungsverordnung erfolgen und nicht den einzelnen Behörden überlassen bleiben.

cc) Trifft die Behörde nach einer Beschwerde keinerlei „Entscheidung“, dürfte auch dieses Unterlassen in der Regel rechtsschutzbewährt nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, S. 1, 2 UmwRG sein.

Auch gegen eine unzutreffende Entscheidung, also eine Entscheidung, die möglicherweise fälschlicherweise das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Methan-Verordnung verneint, kann der Rechtsweg nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 S. 1 UmwRG eröffnet sein.

c) Gebührenfreiheit der Beschwerde

Art. 7 Methan-Verordnung sieht nicht vor, dass die Behörde eine Gebühr für die Einreichung einer Beschwerde erheben kann. Auch die Erwägungsgründe der Verordnung eröffnen keinen „nationalen Gebührentatbestand“.

Das ist auch wenig verwunderlich, ist doch die Beschwerde nach Art. 7 Methan-Verordnung ein originäres Instrument, um den Vollzug in den Mitgliedstaaten zu stärken, wenn nicht überhaupt erst zu veranlassen. Ein etwaiger Beschwerdeführer erhält bei einer Beschwerde auch nicht, wie im Informationsrecht besonders angefragte Unterlagen und Dokumente, er erhält keine Gegenleistung, sondern ist als Hinweisgeber Verwaltungs- und Vollzugshelfer. Vor diesem Hintergrund wäre es mit dem Unionsrecht schwerlich vereinbar, im nationalen Recht einen Gebührentatbestand für die Einreichung einer Beschwerde i.S.v. Art. 7 Abs. 1 Methan-Verordnung vorzusehen.

Berlin, 24. Februar 2025, aktualisiert am 12. Juni 2025

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin